

Geschäftsordnung des Aufsichtsrats der Hamburger Stadtentwässerung

§ 1

Die Rechte und Pflichten des Aufsichtsrats und seiner Mitglieder ergeben sich aus dem Gesetz über die Hamburger Stadtentwässerung (SEG) vom 20.12.1994, der Satzung der Hamburger Stadtentwässerung und dieser Geschäftsordnung.

§ 2

Der Aufsichtsrat wird nach außen und gegenüber den anderen Organen der Gesellschaft durch seinen Vorsitzenden bzw. seine Vorsitzende, ist dieser bzw. diese verhindert, durch den stellvertretenden Vorsitzenden bzw. die stellvertretende Vorsitzende vertreten.

§ 3

- (1) Der Aufsichtsrat soll einmal im Kalendervierteljahr, er muss einmal im Kalenderhalbjahr zusammentreten. Die Termine sollen zu Beginn des Jahres festgelegt werden.
- (2) Die Einladungen zu den Sitzungen ergehen im Auftrage des Vorsitzenden des Aufsichtsrats durch die Geschäftsführung. Sie sollen möglichst frühzeitig versandt werden. Ist ein Mitglied verhindert, soll es dies dem Vorsitzenden oder der Geschäftsführung rechtzeitig mitteilen.
- (3) Tagesordnungen sowie erläuternde Unterlagen sollen spätestens zwölf Werktage vor der Sitzung den Mitgliedern des Aufsichtsrates vorliegen. Angelegenheiten, zu denen ein Beschluss gefasst werden soll, sind als gesonderte Tagesordnungspunkte auszuweisen.
- (4) Im Übrigen gelten für die Einberufung des Aufsichtsrats die aktienrechtlichen Bestimmungen.

§ 4

- (1) Der bzw. die Vorsitzende des Aufsichtsrates leitet dessen Sitzungen. Hat der Aufsichtsrat weder einen Vorsitzenden bzw. Vorsitzende noch einen stellvertretenden Vorsitzenden bzw. Vorsitzende oder sind diese verhindert, übernimmt hilfsweise das an Lebensjahren älteste Aufsichtsratsmitglied.
- (2) An den Sitzungen nimmt grundsätzlich die Geschäftsführung teil. Die Teilnahme weiterer Personen an den Sitzungen bestimmt der Aufsichtsrat. Zu den

Verhandlungen des Aufsichtsrats oder eines Ausschusses über den Jahresabschluss ist der Abschlussprüfer zu laden, um über die wesentlichen Ergebnisse seiner Prüfung zu berichten.

- (3) Der bzw. die Vorsitzende kann die Behandlung von Anträgen und Fragen, die nicht mit Gegenständen der Tagesordnung zusammenhängen, auf eine spätere Sitzung verschieben. Über Gegenstände, die nicht in der Tagesordnung bezeichnet sind, kann nur beschlossen werden, wenn alle Mitglieder des Aufsichtsrates anwesend sind und kein Mitglied des Aufsichtsrates dem Verfahren unverzüglich widerspricht.

§ 5

- (1) Geheime Abstimmungen sind auszuschließen. Bei Personalentscheidungen kann der bzw. die Vorsitzende des Aufsichtsrates auf Antrag eines Aufsichtsratsmitgliedes eine geheime Abstimmung zulassen, wenn schutzwürdige Interessen eines Mitgliedes dieses erfordern. Der oder die Vorsitzende hat die Entscheidung über die Art der Abstimmung nach pflichtgemäßem Ermessen zu treffen.
- (2) Aufsichtsratsmitglieder, die bei einem Beratungsgegenstand persönlich beteiligt sind, dürfen an der Beschlussfassung über diesen Beratungsgegenstand nicht teilnehmen. Jedes Aufsichtsratsmitglied muss Interessenkonflikte, insbesondere solche, die auf Grund einer Beratung oder Organfunktion bei Kunden, Lieferanten, Kreditgebern oder sonstigen Geschäftspartnern entstehen können, dem Aufsichtsrat gegenüber offen legen.
- (3) Eine Beschlussfassung kann auf Vorschlag des bzw. der Vorsitzenden auch schriftlich, per Telefax, per E-Mail mit eingescannter Unterschrift oder fernmündlich durchgeführt werden, wenn kein Aufsichtsratsmitglied diesem Verfahren widerspricht.
- (4) Die Beschlussfassung über einen Gegenstand der Tagesordnung, der nicht rechtzeitig mitgeteilt worden ist, ist nur zulässig, wenn kein Mitglied des Aufsichtsrates der Beschlussfassung widerspricht. Abwesenden Mitgliedern ist in einem solchen Fall innerhalb einer vom Aufsichtsratsvorsitzenden bestimmten Frist Gelegenheit zu geben, der Beschlussfassung zu widersprechen; der Beschluss wird erst wirksam, wenn ein abwesendes Mitglied innerhalb der Frist nicht widerspricht.

§ 6

- (1) Die Geschäftsführung hat über jede Sitzung eine Niederschrift zu fertigen, in der der Ort und der Tag der Sitzung, die Teilnehmenden, die Gegenstände der Tagesordnung, der wesentliche Inhalt der Verhandlungen, die Beschlüsse des Aufsichtsrates sowie auf Wunsch einzelner Mitglieder des Aufsichtsrates deren Abstimmungsverhalten anzugeben sind.
- (2) Die Niederschriften sind dem bzw. der Vorsitzenden des Aufsichtsrates oder im

Verhinderungsfalle dem Stellvertreter bzw. der Stellvertreterin möglichst binnen vier Wochen nach der Sitzung zur Unterzeichnung vorzulegen und spätestens sechs Wochen nach der Sitzung allen Aufsichtsratsmitgliedern zu übersenden. Die Niederschriften sind dem Aufsichtsrat in seiner nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen. Für einen schriftlich, per Telefax, per E-Mail mit eingescannter Unterschrift oder fernmündlich zustande gekommenen Beschluss gilt Entsprechendes.

§ 7

- (1) Mit dem Beschluss über die Bildung eines Ausschusses des Aufsichtsrats sind auch seine Aufgaben und Befugnisse festzulegen.
- (2) Auf das Verfahren der Ausschüsse finden die Vorschriften des SEG und dieser Geschäftsordnung sinngemäß Anwendung. Die Niederschriften über die Sitzungen der Ausschüsse sollen grundsätzlich allen Mitgliedern des Aufsichtsrats zu übersandt werden.

§ 7 a

Einsetzung eines Finanz- und Personalausschusses

- (1) Aufgabe dieses Ausschusses ist die besondere Beratung wirtschaftlich bedeutsamer Angelegenheiten, insbesondere von Wirtschaftsplan-, Jahresabschluss- und Personalangelegenheiten.
- (2) Mitglieder sind drei Mitglieder der Arbeitgeberseite und zwei Mitglieder der Arbeitnehmerseite.
- (3) Einstimmige Beschlussfassung im Ausschuss ersetzt den Beschluss des Aufsichtsrats bei Beschlüssen über die Geschäfte im Sinne von
 - § 7 Absatz 4 Nummern 5, 6, 7, 8 SEG und
 - § 6 Absatz 1 Nummern 2, 3, 5, 7 der Satzung,soweit sie nicht wegen ihrer besonderen Bedeutung vom Aufsichtsrat beschlossen werden sollten bzw. dieser seine generelle Zustimmung gegenüber der Geschäftsleitung gemäß § 7 Absatz 5 SEG ausgesprochen hat.

§ 8

Die Beratungen des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse, einschließlich schriftlicher Unterlagen, sind vertraulich zu behandeln.

Beschlossen in der Sitzung des Aufsichtsrats der Hamburger Stadtentwässerung am 29. Mai 1995.

Geändert in der Sitzung des Aufsichtsrats der Hamburger Stadtentwässerung am 24. Februar 2000

Geändert in der Sitzung des Aufsichtsrats der Hamburger Stadtentwässerung am 9. Oktober 2008

Geändert in der Sitzung des Aufsichtsrats der Hamburger Stadtentwässerung am 29. Juni 2018.